



Sitzung des Sozialausschusses der Gemeinde Gägelow, Nr: SI/13SA/2020/75

Sitzungstermin: Montag, 15.06.2020, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Jugendclub Gägelow im Gemeindezentrum Gägelow, Untere Straße 15,
23968 Gägelow

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung und Begrüßung der Anwesenden
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 23.04.2020 und vom 30.04.2020
- 4 Einwohnerfragestunde/ Fragestunde für Kinder und Jugendliche mit Erziehungsberechtigten
- 5 Bericht der Ausschussvorsitzenden
- 6 Informationen zum Medienbildungskonzept für die Regionale Schule mit Grundschule Proseken
- 7 Weitere Umsetzung des Corona-Hygieneplanes an der Regionalen Schule mit Grundschule Proseken
- 8 Neufassung der Satzung der Gemeinde Gägelow über die Erhebung von Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln der Regionalen Schule mit Grundschule Proseken **VO/13GV/2020-604**
- 9 Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung der Sporthalle Proseken **VO/13GV/2020-599**
- 10 Planung von Veranstaltungen in der Gemeinde Gägelow
- 11 Sonstiges

Nichtöffentlicher Teil

- 12 Festlegung der Verantwortlichkeiten für die Jubiläen

Öffentlicher Teil

- 13 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Gemeinde Gägelow

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/13GV/2020-604
Federführender Geschäftsbereich: Kultur, Bildung und Soziales		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 03.06.2020 Verfasser: Alexander Rehwaldt
Neufassung der Satzung der Gemeinde Gägelow über die Erhebung von Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln der Regionalen Schule mit Grundschule Proseken		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
15.06.2020	Sozialausschuss Gägelow	Ja
16.06.2020	Finanzausschuss Gägelow	Nein
23.06.2020	Gemeindevertretung Gägelow	Enthaltung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Satzung der Gemeinde Gägelow über die Erhebung von Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln der Regionalen Schule mit Grundschule Proseken.

Sachverhalt:

Die Kostenbeiträge für die Beschaffung von Unterrichts- und Lernmittel in Höhe von 30,68 € wurden bisher in zwei Raten von den Eltern erhoben.

Um den Verwaltungsaufwand zu verringern wird vorgeschlagen, die Kostenbeiträge in einer Summe jeweils zum 15. Oktober des Schuljahres zu erheben.

Für Schüler, die nach dem 31. März eines Schuljahres an die Schule Proseken wechseln, wird die Hälfte des Betrages (15,34 €) erhoben.

In begründeten Ausnahmefällen kann eine Zahlung in zwei Raten vereinbart werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlagen:

Schulkostensatzung Gägelow 2009
Schulkostensatzung Gägelow 2020, Entwurf

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

**Satzung der Gemeinde Gägelow über die Erhebung von Kostenbeiträgen
bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln
der Regionalen Schule mit Grundschule Proseken
vom 30.12.2009**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V 5. 205), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVQBl. M-V 8. 410, 413) geändert worden ist, sowie des § 54 Abs. 2 Satz i.V.m. § 110 des Schulgesetzes des Landes Mecklenburg- Vorpommern (SchulG M-V) in der Fassung vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V 2006, 8.41, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVOBl. M-V 8. 241) und der Verordnung über die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln (Grenzbetragsverordnung) vom 11. Juli 1996 (GVQBl. M-V 1996, 5. 574, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 1997 (GVOBl. M-V 5. 399), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 1. Dezember 2009 nachfolgende Satzung der Gemeinde Gägelow über die Erhebung von Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln der Regionalen Schule mit Grundschule Proseken erlassen:

**§1
Allgemeines**

Die Gemeinde Gägelow ist Schulträger der Regionalen Schule mit Grundschule Proseken. Die Festlegungen des Grenzbetrages, bis zu dem die Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung der in § 54 Abs. 2 Satz 3 SchulG M-V genannten Gegenstände und Materialien je Schulkind herangezogen werden können, erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Grenzbetragsverordnung. Dieser Kostenbeitrag betrifft nicht die vom Schulträger zu leistende Beschaffung von Grundlernmitteln gemäß § 54 Abs. 2 Satz 1 SchulG M-V (Lernmittelfreiheit).

**§2
Zahlungspflichtiger**

Zahlungspflichtig für die Beschaffung der im § 54 Abs. 2 Satz 3 des SchulG M-V genannten Gegenstände und Materialien sind die Personensorgeberechtigten.

**§3
Höhe des Kostenbeitrages**

(1) Die Höhe des Kostenbeitrages für die Schule in Trägerschaft der Gemeinde Gägelow wird durch die Schulkonferenz vorgeschlagen und durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung für ein Schuljahr festgelegt.

- (2) Die Höhe des Kostenbeitrages für ein Schuljahr beträgt für Grund- und Regionalschüler 30,68 €.

§4 Fälligkeit

Der Kostenbeitrag wird anteilig für das jeweilige Schuljahr zum

15. Oktober	in Höhe von	€ 15,34
15. März	in Höhe von	€ 15,34

erhoben.

Für Schüler, die bis zum jeweiligen 31. Dezember eingeschult werden, wird der volle Kostenbeitrag, für Schüler, die bis zum jeweiligen 31. März eingeschult werden, wird nur die zweite Rate erhoben.

§5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Amtes Gägelow über die Erhebung von Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln der Verbundenen Haupt- und Realschule mit Grundschulteil Proseken vom 28.09.2001 wegen Wechsel der Schulträger außer Kraft.

Gägelow, den 30. Dezember 2009

Uwe Wandel
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Satzung der Gemeinde Gägelow über die Erhebung von Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln der Regionalen Schule mit Grundschule Proseken vom ...

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Satz 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V, S. 467), sowie die §§ 54 und 110 des Schulgesetzes des Landes Mecklenburg – Vorpommern (SchulG M-V) vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V, S. 462) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juni 2017 (GVOBl. M-V, S.225) und der Verordnung über die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln (Grenzbetragsverordnung) vom 11. Juli 1996 (GVOBl M-V, S. 574), zuletzt geändert durch die 2. Verordnung zur Änderung der Grenzbetragsverordnung vom 3. Juli 1997 (GVOBl M-V, S. 399), sowie die §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 190) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am ... nachfolgende Satzung der Gemeinde Gägelow über die Erhebung von Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln der Regionalen Schule mit Grundschule Proseken erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Gägelow ist Schulträger der Regionalen Schule mit Grundschule Proseken. Die Festlegung des Grenzbetrages, bis zu dem die Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung der in § 54 Abs. 2 Satz 3 SchulG M-V genannten Gegenstände und Materialien je Schulkind herangezogen werden können, erfolgt auf der Grundlage der Grenzbetragsverordnung. Dieser Kostenbeitrag betrifft nicht die vom Schulträger zu leistende Beschaffung von Grundlehrmitteln gemäß § 54 Abs. 2 Satz 1 SchulG M-V (Lernmittelfreiheit).

§ 2 Zahlungspflichtiger

Zahlungspflichtig für die Beschaffung der im § 54 Abs. 2 Satz 3 des SchulG M-V genannten Gegenstände und Materialien sind die Personensorgeberechtigten.

§ 3 Höhe des Kostenbeitrages

(1) Die Höhe des Kostenbeitrages je Schuljahr für ein Schulkind wird auf den festgesetzten Grenzbetrag der jeweils gültigen Verordnung über die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln (Grenzbetragsverordnung) festgelegt.

(2) Die Höhe des Kostenbeitrages für ein Schuljahr beträgt für Grund- und Regionalschüler 30,68 Euro.

§ 4
Fälligkeit

- (1) Der Kostenbeitrag wird für das jeweilige Schuljahr zum 15. Oktober erhoben.
- (2) Für Schüler, die bis zum jeweiligen 31. Dezember eingeschult werden, wird der volle Kostenbeitrag in Höhe von 30,68 Euro, für Schüler, die bis zum jeweiligen 31. März eingeschult werden, wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 15,34 Euro erhoben.

§5
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Gägelow über die Erhebung von Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln der Regionalen Schule mit Grundschule Proseken vom 30.12.2009 außer Kraft.

Gägelow, den ...

Friedel Helms-Ferlemann
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Gemeinde Gägelow

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/13GV/2020-599
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 02.06.2020 Verfasser: Herpich, Cornelia
Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung der Sporthalle Proseken		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
15.06.2020	Sozialausschuss Gägelow	Ja
16.06.2020	Finanzausschuss Gägelow	Nein
23.06.2020	Gemeindevertretung Gägelow	Enthaltung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die anliegende Entgeltordnung der Gemeinde Gägelow für die Nutzung der Sporthalle Proseken. Die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 12.12.2017 tritt mit Inkrafttreten dieser Entgeltordnung außer Kraft.

Sachverhalt:

Die Gemeinde betreibt die Sporthalle Proseken seit dem 01.01.2018 in privatrechtlicher Form auf der Grundlage der Benutzungs- und Entgeltordnung vom 12.12.2017, beschlossen von der Gemeindevertretung am 05.12.2017.

Diese Entgeltordnung soll durch die anliegende Entgeltordnung ab dem 01.07.2019 abgelöst werden.

Im Gegensatz zur öffentlich-rechtlichen Gebührensatzung bedarf eine privatrechtliche Entgeltordnung nicht zwingend einer zugrundeliegender Kalkulation. Die Entgelte können marktüblich festgesetzt werden. Eine höchstmögliche Kostendeckung soll dabei angestrebt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Reduzierung der Einzahlungen von ortsansässigen Vereinen um 5,50 €/Std. (bei 530 Std. entspricht das verringerten Einzahlungen in Höhe von 2.915 €)

Anlagen: Entgeltordnung

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Entgeltordnung der Gemeinde Gägelow für die Nutzung der Sporthalle Proseken vom

Auf der Grundlage des § 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 467), und des § 1 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.04.2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179), wurde durch die Gemeindevertretung am 23.06.2020 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sporthalle Proseken beschlossen:

§ 1 Nutzung

Die Sporthalle Proseken dient in erster Linie dem Schulsport. Sie steht der Regionalen Schule mit Grundschule Proseken der Gemeinde Gägelow im Rahmen der der Gemeinde gesetzlich zugewiesenen Schulträgerschaft zur Verfügung.

Die weitere Nutzung der Sporthalle Proseken durch Dritte wird privatrechtlich über Mietverträge geregelt.

§ 2 Nutzungsentgelte

Für die Nutzung durch Dritte werden folgende Entgelte in Rechnung gestellt:

- | | |
|---|---------------|
| 1. Gewerbliche / Kommerzielle Nutzung: | 100,00 €/Std. |
| 2. Allgemeine Nutzung, nicht im Verein organisiert: | 40,00 €/Std. |
| 3. Sportgruppen / Vereine anderer Gemeinden/Städte: | 15,00 €/Std. |
| 4. Ortsansässige gemeinnützige Vereine, keine Sportvereine: | 9,00 €/Std. |
| 5. Ortsansässige Sportvereine und Sportgruppen: | 9,00 €/Std. |
| 6. Gemeindliche Jugendeinrichtungen und Jugendfeuerwehr: | frei |
| 7. Kinder bis zu 14 Jahren, die in ortsansässigen
Sportvereinen und Sportgruppen organisiert sind: | frei |

§ 3 Nutzungsbedingungen

Die Nutzungsbedingungen sind in der Hallenordnung geregelt, die als Anlage Bestandteil des Mietvertrages ist.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt rückwirkend ab dem 01.07.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 12.12.2017 außer Kraft.

Gägelow, den

.....
Friedel Helms-Ferlemann
Bürgermeister

(Siegel)

